Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01597**
Datum: 07.01.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Peinhardt, Ulrich
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	28.01.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ulrich Peinhardt (CDU/FDP-Fraktion) zum geplanten Umbaus der B100 und damit verbundenen Lärmschutzmaßen

Hat die Verwaltung im Zuge des geplanten Umbaus der B100, die Errichtung von Lärmschutzmaßen gegenüber dem Bauherren eingefordert?

Wenn ja, welche?
Wenn nicht, warum nicht.

Das Wohngebiet Frohe Zukunft liegt ca. 130 Meter von der Bundesstraße 100 entfernt, getrennt durch eine komplett freie Ackerfläche. Es gibt Teile der Siedlung (Äußerer Birkhahnweg) in der die Wohnhäuser nur ca. 20-30 Meter von der Bundesstraße entfernt Stehen.

gez.
Ulrich Peinhardt
Stadtrat

Anlagen:

20160104_Anschreiben_Stadtrat_Peinhardt

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

21. Januar 2016

Sitzung des Stadtrates am 28.01.2016
Anfrage des Stadtrates Ulrich Peinhardt, CDU/FDP-Fraktion zum geplanten Umbau der B100 und damit verbundenen Lärmschutzmaßen
Vorlagen-Nummer: VI/2016/01597
TOP: 10.9

Fragestellung:

Hat die Verwaltung im Zuge des geplanten Umbaus der B100 die Errichtung von Lärmschutzmaßen gegenüber dem Bauherren eingefordert?
Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum nicht.

Antwort der Verwaltung:

Bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen (oder auch Schienenwegen) sind - wie im vorliegenden Fall - die rechtlichen und schalltechnischen Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen in der sogenannten 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV –Verkehrslärmschutzverordnung-) zu finden.

In dieser 16. BImSchV wird vom Gesetzgeber festgelegt, dass die Anlieger eines Verkehrsweges einen Anspruch auf Lärmvorsorge haben, wenn die in dieser Verordnung genannten Lärm-Grenzwerte in Fällen von Neubau und wesentlicher Änderung überschritten werden.

Nach Auskunft der zuständigen Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - LSBB ist im Falle der B100 aktuell die Variantenuntersuchung (Vorplanung) abgeschlossen.
Auf Grund der Berechnungsergebnisse aus der Vorplanung wird derzeitig seitens der LSBB davon ausgegangen, dass auch für die in der Entwurfsplanung vertieft zu untersuchende Trasse keine Lärmschutzmaßnahmen begründende Kriterien für die Wohnsiedlung Frohe Zukunft (Mühlrain bis Goldbergstraße) zu erwarten sind. Für den Bereich Äußerer Birkhahnweg stellt sich die Situation gegenteilig dar.
Verbindliche Aussagen zu eventuellen Lärmvorsorgemaßnahmen sind erst mit Abschluss der Entwurfsplanung möglich.

Da die Prüfung, ob Lärmvorsorgemaßnahmen beim Bau einer Straße geboten sind, rechtlich zwingend im Planungsverlauf zu erfolgen hat und im anschließenden Planfeststellungsverfahren vor dem Landesverwaltungsamt einer Überprüfung unterliegt, hat die Stadtverwaltung davon unabhängig keine Lärmschutzmaßnahmen von der zuständigen Landesstraßenbauverwaltung eingefordert.

Sollten keine Lärmschutzmaßnahmen begründende Kriterien vorliegen, bestehen keine behördlichen Möglichkeiten der Einflussnahme durch die städtische Verwaltung. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erläutert in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die benannte Verkehrslärmschutzverordnung den für die Behörden des Landes (und auch die Behörden der Stadt) bindenden Rechtsrahmen: „Hier wird gesetzlich verfügt, dass bei Überschreitung der Grenzwerte die Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge haben, jedoch bei Nichterreichen dieser Grenzwerte für die Straßenbauverwaltung keine rechtliche Handhabe für weitergehende Maßnahmen oder die Zulassung einer Ausnahme besteht“.
Weitergehende Lösungen könnten daher auf Landesebene nur im politischen Wege - unter Abwägung eines gerechten und transparenten Umgangs mit Steuermitteln - entschieden werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter